

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

14. Januar 1999/UK

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 1/99

Verbraucherinsolvenzverfahren; Rechtsberatungsgesetz

Änderungen der InsO und des RBERG

Rechtsberatung durch "anerkannte Stellen" zulässig, Erleichterung der Zustimmungsersetzung durch das Insolvenzgericht und Ermächtigung zur Einführung eines Formularzwanges

Der Bundestag hat am 4. Dezember 1998 das Änderungsgesetz zur EGInsO (BT-Drucks. 14/49) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Zuvor hat der BT-Rechtsausschuss noch am 2. Dezember 1998 nach zahlreichen Änderungen empfohlen.

Im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind dabei insbesondere folgende Änderungen erwähnenswert: Soweit nach § 309 InsO eine erforderliche Zustimmung durch die Entscheidung des Gerichts ersetzt werden kann, wurde die Entscheidungskompetenz des Gerichts gestärkt, da es nur noch ausdrücklich auf die "vorausichtliche" wirtschaftliche Schlechterstellung ankommt. Mag man diese Regelung im Hinblick auf die "alternative dispute regulation" durch das Planverfahren auch begrüßen, wäre es jedoch noch mutiger gewesen, hier ein Plangestaltungsrecht des Richters einzufügen, das ihn dazu ermächtigen würde, die Belange der dissentierenden Gläubiger in einem von ihm selbst modifizierten Plan zu berücksichtigen, statt bei fehlender Zustimmungsersetzung den ganzen Plan scheitern lassen zu müssen mit der Folge des aufwendigen und kostenintensiven Restschuldbefreiungsverfahrens.

Ferner wurden die Vorstellungen des Bundesrates (gerichtliche Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen in der Verbraucherinsolvenz, Schriftform für diesen Antrag bei einheitlichem Antragsformular) umgesetzt. Insbesondere im Zusammenhang mit den Problemen der Praxis mit dem mit 34 Seiten extrem umfangreichen NRW-Formular wird man hier nur hoffen können, daß das Bundesjustizministerium ein weniger aufwendiges Formular entwirft, wenn denn ein Formularzwang endgültig eingeführt werden wird. Auch wenn die Regelung eines Formularzwanges trotz aller gegenteiliger Beteuerungen in erster Linie für die Justiz das Verfahren erleichtern soll (vgl. die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme (BR-Drs 501/98) und nicht so sehr die Belange der Schuldner im Vordergrund stehen, sollte doch jedenfalls der Schuldner nicht mit weiteren Zugangshürden aufgrund eines "Formularkrieges" und entsprechender Kopierkosten bei z.T. über einhundert Gläubigern belastet werden.

In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 14/120) heißt es zu den angesprochenen Änderungen:

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes (Einfügung von Art. 1 § 3 Nr. 9 RBerG)

In Nr. 3 wird in Art. 17 EG-InsO der Buchst. b wie folgt gefasst:

"b) Der Punkt am Ende von Nr. 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nr. 9 angefügt:

9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs."

Begründung: Die in der neu angefügten Nr. 9 enthaltene Klarstellung zur Befugnis von Stellen, die nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, darf sich nicht auf den außergerichtlichen Bereich beschränken. Vielmehr bedürfen Verbraucher und Kleingewerbetreibende gerade auch dann kompetenter Unterstützung, wenn sie nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt haben. Das Anforderungsprofil der geeigneten Stelle und damit auch der Aufgabenbereich erschließt sich aus dem Landesrecht.

Änderung der Insolvenzordnung

Eröffnungsantrag des Schuldners

§ 305 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Mit dem" die Worte "schriftlich einzureichenden" eingefügt.

b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Be-

scheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muss sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.“

Begründung: Zu Buchst. a): Abweichend von den allgemeinen Vorschriften hat nach § 305 InsO der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe weiterer Unterlagen einzureichen. Durch die einzufügenden Wörter wird klargestellt, dass nicht nur die im Gesetz aufgeführten Bescheinigungen und Verzeichnisse schriftlich einzureichen sind, sondern auch der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eine Erklärung zu Protokoll also nicht zulässig ist.

Zu Buchst. b) Abs. 4: Obwohl die Angehörigen der als geeignet anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässige Tätigkeit ausüben, ist ihnen nach § 157 Abs. 1 ZPO selbst dann ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung verwehrt, wenn sie vom Schuldner als Bevollmächtigte oder Beistände benannt sind. Oftmals wird aber der Schuldner gerade den Angehörigen dieser geeigneten Stelle ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und Wert darauf legen, dass ihn die Stelle auch im gerichtlichen Verfahren unterstützt.

Zu Abs. 5: Im gerichtlichen Verfahren muss auf geordnete Unterlagen zurückgegriffen werden können. Ohne nähere Festigung des Inhalts der nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen würden die Gerichte mit von den jeweiligen Stellen und Personen selbst entworfenen Unterlagen konfrontiert, die von Fall zu Fall voneinander abwichen. Dies erschwert die Prüfung der Anträge erheblich. Aus diesem Grunde sollten die genannten Unterlagen Vordrucke durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, deren Verwendung zur Pflicht gemacht wird.

Ersetzung der Zustimmung

In § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort “wirtschaftlich” das Wort “voraussichtlich” eingefügt.“

Begründung: Nach § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO kann das Insolvenzgericht Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan nicht durch eine Zustimmung ersetzen, wenn – unter anderem – dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechtergestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Mit der Einfügung des Wortes “voraussichtlich” wird hier nur die vorausschauende Bewertung verlangt, ob eine wirtschaftliche Schlechterstellung des Gläubigers wahrscheinlicher ist als ihr Nichteintritt. Auch diese Prognoseentscheidung wird das Insolvenzgericht regelmäßig ohne Hilfe eines Sachverständigen treffen können.